

Antrag

des Bundesministeriums der Finanzen

Griechenland: Vorzeitige teilweise Rückzahlung des ausstehenden Kredites des Internationalen Währungsfonds

- 1. Antrag auf Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes und**
- 2. Antrag auf Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 des ESM-Finanzierungsgesetzes**

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – 2021/0170092 – vom 19. Februar 2021

Anlagen: 6 (jeweils Original und informelle deutsche Arbeitsübersetzung)

Anlage 1 Antrag des griechischen Finanzministers an den ESM

– Original –

Anlage 1a – *informelle deutsche Arbeitsübersetzung* –

Anlage 2 Stellungnahme des ESM zur vorzeitigen teilweisen IWF-Rückzahlung

– Original –

Anlage 2a – *informelle deutsche Arbeitsübersetzung* –

Anlage 3 Schreiben der EFSF an die Eurogruppen-Arbeitsgruppe

– Original –

Anlage 3a – *informelle deutsche Arbeitsübersetzung* –

Der Bundestag wolle beschließen:

Griechenland hat seine europäischen Partner um Zustimmung gebeten, erneut einen Teil der ausstehenden Kredite des Internationalen Währungsfonds (IWF) vorzeitig zurückzuzahlen.

Es geht um die vorzeitige Rückzahlung von bis zu 2,786 Mrd. Sonderziehungsrechten – SZR (rund 3,3 Mrd. Euro) des derzeit ausstehenden IWF-Kredits von 4,296 Mrd. SZR (rund 5,1 Mrd. Euro).

Die beigefügten Dokumente übersende ich mit der Bitte um Zustimmung des Deutschen Bundestages:

1. gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes (StabMechG) zu einer Ausnahme von der in der Vereinbarung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) über eine Finanzhilfefazilität mit Griechenland enthaltenen Klausel über die parallele proportionale vorzeitige Tilgung von EFSF-Darlehen durch Griechenland und
2. gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 des ESM-Finanzierungsgesetzes (ESMFinG) zu einer Ausnahme von der in der Vereinbarung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) über eine Finanzhilfefazilität mit Griechenland enthaltenen Klausel über die parallele proportionale vorzeitige Tilgung von ESM-Darlehen durch Griechenland.

Damit würde die Bundesregierung ermächtigt, als EFSF-Garantiegeber einem entsprechenden Beschlussvorschlag zur Nichtanwendung der Parallelitätsklausel zuzustimmen und anschließend im EFSF-Direktorium den Beschluss zu billigen sowie im ESM-Direktorium einem Beschlussvorschlag zur Nichtanwendung der Parallelitätsklausel zuzustimmen.

Begründung

Griechenland hat in einem Schreiben an den ESM (Anlage 1) Zustimmung zu einer vorzeitigen Teil-Rückzahlung eines IWF-Kredits unter Verzicht auf Anwendung der Parallelitätsklauseln der EFSF und des ESM beantragt. Die Finanzhilfevereinbarungen Griechenlands mit der EFSF und dem ESM enthalten Klauseln, die Griechenland im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an den IWF zu einer parallelen Tilgung gegenüber diesen Gläubigern in proportionaler Höhe verpflichten würden („Parallelitätsklauseln“). Der ESM hat zum Antrag Griechenlands Stellung genommen (Anlage 2).

Griechenland beabsichtigt eine vorzeitige Rückzahlung an den IWF von bis zu 2,786 Mrd. SZR (rund 3,3 Mrd. Euro). Damit würde Griechenland knapp zwei Drittel des derzeit noch ausstehenden Kredits des IWF von 4,296 Mrd. SZR (rund 5,1 Mrd. Euro) vorzeitig zurückzahlen. Griechenland will dafür Erlöse aus bereits am Kapitalmarkt begebenen Anleihen sowie bestimmte Überschussreserven verwenden. Griechenland begründet die vorzeitige Rückzahlung mit spürbar positiven Effekten auf die finanzielle Lage Griechenlands.

Der ESM hält eine vorzeitige teilweise IWF-Rückzahlung für geringfügig vorteilhaft für Griechenland. Die Struktur der griechischen Staatsschulden würde sich durch Zinseinsparungen von einmalig rund 35 Mio. Euro geringfügig verbessern. Die Zinseinsparung resultiert aus der Differenz zwischen dem Zinssatz des IWF-Kredits (rund 1 Prozent) und den aktuellen griechischen Refinanzierungsbedingungen (-0,5 Prozent lt. ESM). Wechselkursrisiken würden verringert. Unter den gegenwärtigen makroökonomischen Bedingungen wäre der kurzfristige Effekt auf die griechischen Reserven nicht wesentlich. Bei fast der Hälfte der vorzeitigen Rückzahlungen würde es sich um ein unterjähriges Vorziehen von Zahlungen innerhalb des Jahres 2021 handeln. Für die langfristige Schuldentragfähigkeit ergäben sich keine wesentlichen Änderungen, da die Ersparnisse klein wären.

In Bezug auf die Situation in Griechenland sieht der ESM die kurzfristigen Liquiditätsrisiken Griechenlands als gering an. Der Liquiditätspuffer Griechenlands wäre unter den gegenwärtigen ökonomischen Bedingungen auch nach der vorzeitigen IWF-Rückzahlung ausreichend. Jedoch bestehe wegen der Unsicherheit über die pandemische Entwicklung und daraus resultierendem eventuellen Finanzbedarf eine nicht vernachlässigbare Wahrscheinlichkeit, dass Griechenland den ESM um Zustimmung zur Nutzung des mit ESM-Mitteln finanzierten Liquiditätspuffer-Sonderkontos bittet.

Die mittel- und langfristige Rückzahlungsfähigkeit Griechenlands hänge von soliden wirtschaftspolitischen Maßnahmen ab. Die aktuelle Schuldentragfähigkeitsanalyse im achten Nachprogrammbericht zeige, dass die Schuldentragfähigkeit mittelfristig trotz der Pandemie gegeben sei. Langfristige Risiken würden existieren, aber Griechenlands Gesamtwirtschaftspolitik sowie bevorstehende EU-Unterstützung mit dem Ziel, das Wachstum zu

stärken und die Haushaltsdisziplin aufrechtzuerhalten, wären wichtige risikomindernde Faktoren.

Der ESM arbeite zusammen mit den europäischen Institutionen eng mit den griechischen Behörden zusammen. Griechenland hat in seinem Antrag weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit seinen internationalen Partnern im Hinblick auf die Umsetzung der für den Nachprogrammzeitraum vereinbarten Reformen zugesichert, um langfristig Wachstum und Schuldentragfähigkeit Griechenlands abzusichern. Der IWF bleibt an der Nachprogrammüberwachung beteiligt. Er nimmt gemeinsam mit den europäischen Institutionen an der Überprüfung vor Ort teil und veröffentlicht eigene Berichte im Rahmen seiner Nachprogrammüberwachung.

Der ESM schlägt in seiner Stellungnahme vor, auf Basis der engen Kooperation Griechenlands mit den europäischen Institutionen und der im Antragsschreiben der griechischen Regierung an den ESM enthaltenen Verpflichtung der griechischen Regierung zur Nachprogrammumsetzung, um künftige Risiken zu mindern, der vorzeitigen teilweisen IWF-Rückzahlung zuzustimmen und auf die Anwendung der Parallelitätsklauseln der EFSF und des ESM zu verzichten. Eine vorzeitige Rückzahlung Griechenlands an die EFSF oder den ESM sei ökonomisch nicht vorteilhaft für Griechenland. Die EFSF hat in einem separaten Schreiben an den Vorsitzenden der Eurogruppen-Arbeitsgruppe (EAG), die Garantiegeber der EFSF über den griechischen Antrag informiert (Anlage 3). In der Sitzung der EAG am 4. Februar 2021 hat der deutsche Sitzungsvertreter auf die erforderliche Zustimmung des Plenums des Deutschen Bundestages hingewiesen.

Auf Basis der Stellungnahme des ESM unterstützt das BMF den griechischen Antrag. Zwar sind die finanziellen Einspareffekte relativ gering, aber die vorzeitige teilweise Rückzahlung des IWF-Kredits wäre ein positives Signal. Wie bereits bei der vorzeitigen teilweisen Rückzahlung von IWF-Krediten im November 2019 würde Griechenland damit erneut dem Vorbild der anderen ehemaligen Programmländer Portugal, Irland und Zypern folgen, die IWF-Kredite vorzeitig zurückgezahlt haben und bei denen mit Zustimmung des Deutschen Bundestages auf die Rechte aus der Parallelitätsklausel verzichtet wurde.

Eine Beschlussfassung auf europäischer Ebene (EAG, EFSF- und ESM-Gremien) ist für den 4./5. März 2021 vorgesehen. Ich bitte daher um eine Befassung des Deutschen Bundestages bis zum 3. März 2021.

